

Wochenmarktsatzung der Stadt Mühldorf a. Inn

Die Stadt Mühldorf a. Inn erläßt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

W o c h e n m a r k t s a t z u n g
(Wochenmarktordnung)

§ 1

Marktfreiheit

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkt der Stadt Mühldorf a. Inn steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

§ 2

Markttage

Der Wochenmarkt findet ganzjährig jeweils am Donnerstag statt. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, der Heilige Abend (24.12.) oder Sylvester (31.12.), so wird der Wochenmarkt am vorausgehenden Mittwoch abgehalten. Kann auch am Mittwoch aus diesem Grund kein Markt abgehalten werden, so entfällt in dieser Woche der Wochenmarkt.

§ 3

Marktzeit

Der Marktverkauf beginnt um 8 Uhr und dauert bis 12.00 Uhr.

§ 4

Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Stadtplatz zwischen Frauenkirche und Verkehrsinsel sowie zwischen Kindergarten und der Einmündung Konrad-Adenauer-Straße statt.
- (2) Für den Fall, daß aus zwingenden Gründen eine vorübergehende Verlegung des Marktes notwendig ist, wird der Platz "Auf der Wies" als Ausweichplatz bestimmt.

§ 5

Bezug und Räumung des Marktplatzes

Der Marktplatz darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 6

Verkaufsvorrichtungen

- (1) Die Stadt stellt für den Wochenmarkt keine Verkaufsstände zur Verfügung.
- (2) Als Verkaufsvorrichtung sind Stände, Buden, Tische und spezielle Verkaufswagen zugelassen. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Jede Verkaufsvorrichtung muß in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.
- (3) Die einzelne Verkaufsvorrichtung darf nur eine Größe von insgesamt 6 lfdm Frontlänge messen.
- (4) An jeder Verkaufsvorrichtung muß an gut sichtbarer Stelle eine Tafel angebracht sein, die in deutlich lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Händlers enthält.
- (5) Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufsvorrichtungen, Waren und sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.

§ 7

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht und der Vollzug dieser Wochenmarktordnung obliegt dem Marktmeister. Die Besucher und Markthändler haben den aus Gründen der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs getroffenen Weisungen und Anordnungen des Marktmeisters Folge zu leisten.
- (2) Marktteilnehmer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Wochenmarktordnung verstoßen, können zeitweilig oder in besonders schweren Fällen dauernd vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 8

Platzzuweisung

- (1) Gesuche auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind grundsätzlich bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markttag unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes, der Art der Verkaufsvorrichtung und der Warenart schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Für Dauerkunden entfällt eine wiederholte Anmeldung.
- (2) Können aus Platzgründen nicht alle Antragsteller zugelassen werden, so erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche, wobei die Dauerkunden vorrangig zu berücksichtigen sind.

§ 9

Verkaufsplätze

- (1) Die Verkaufsplätze werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Marktplatzes und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote durch den Marktmeister zugewiesen. Kein Markthändler hat einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten, ständigen Verkaufsplatz.
- (2) Die Verkaufsplätze werden so zugewiesen, daß möglichst der Zusammenhang der Verkaufsvorrichtung nicht unterbrochen wird. Dabei dürfen keine Engstellen entstehen. Haus- und Geschäftseingänge, Schaufenster, Auslagen, private Ein- und Ausfahrten sowie Straßen- und Gasseneinmündungen sind freizuhalten. Der Verkaufsplatz darf nicht eigenmächtig verändert werden.

Soweit der zugewiesene Verkaufsplatz nicht bis spätestens 09.00 Uhr eingenommen ist, kann er von der Stadt anderweitig vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine spätere Zuweisung der Entscheidung des Marktmeisters vorbehalten.

§ 10

Verkaufsgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. 1, S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Ferner dürfen insbesondere folgende Gegenstände nicht feilgeboten werden:
 1. Bewurzelte Bäume und Sträucher;
 2. frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere (ausgenommen Geflügelfleisch);
 3. Kuchen und Feingebäck.

§ 11

Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.
- (2) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 12

Allgemeine Ordnungsvorschriften

Nicht gestattet ist:

1. Jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärm-
zeugende Werbung sowie die Verteilung von Werbematerial;
2. Waren schreiend auszurufen, zu versteigern oder herabzu-
steigern;
3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und der
Verkaufsvorrichtungen;
4. während der Marktzeit Gegenstände, die nichtunmittelbar
für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Kraftfahrzeuge,
Anhänger, Kisten und dgl.) auf dem Marktplatz abzustellen;
5. in betrunkenem Zustand den Marktplatz zu besuchen oder am
Marktverkehr teilzunehmen;
6. Hunde und Katzen auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen
oder mitzuführen;
7. das Betteln im Marktbereich.

§ 13

Reinlichkeit und Sauberkeit

- (1) Die Markthändler und deren Hilfskräfte haben stetssaube-
re Kleidung zu tragen und dürfen nicht mit ekelerregenden
Krankheiten behaftet sein.
- (2) Die Waren sind so aufzustellen und zu lagern, daß sie nicht
unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht ver-
unreinigt werden können.
- (3) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen rohes Gemüse, Kartof-
feln und Obst, sind gegen Staub und Verunreinigung durch
geeignete Vorrichtungen zu schützen. Sie dürfen vom Markt-
besucher nicht betastet werden.

§ 14

Handel mit lebenden Tieren

- (1) Lebende Tiere müssen in sauberen und geräumigen Behältnis-
sen zum Markte gebracht und feilgeboten werden. Sie sind
schonend zu behandeln und dürfen nicht gefesselt, der Son-
nenhitze ausgesetzt oder ohne Trinkwasser gelassen werden.
- (2) Lebende Fische sind in frischem und sauerstoffreichem Was-
ser sowie in einem mit Durchlauf ausgestatteten Behälter
feilzuhalten. Die Behälter dürfen mit Fischen nicht über-
füllt sein. Fische, die am Absterben sind, müssen aus dem
Behälter entnommen und getötet werden.

§ 15

Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Wochenmarktordnung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, veterinär-, verkehrs- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes und die Verordnung über Preisangaben zu beachten.

§ 16

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Die Stadt Mühldorf a.Inn kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes Einzelanordnungen treffen.
- (2) In einzelnen Fällen kann eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gewährt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen sonstiger Marktbesucher mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert
- (3) Findet ein Wochenmarkt infolge höherer Gewalt oder infolge einer begründeten Ausnahme nicht statt, sind jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, die Gegenstand der gemäß § 69 Gewerbeordnung vom Landratsamt Mühldorf a.Inn mit Bescheid vom 9.6.1980 verfügten Marktfestsetzung sind (§§ 2, 3, 4 und 10 dieser Satzung), werden unmittelbar nach § 146 Abs. 2 Gewerbeordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden, wer
 - a) gegen die Marktzeiten verstößt (§ 3)
 - b) entgegen § 5 die Bezugs- und Räumungszeiten nicht einhält,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 den Weisungen und Anordnungen des Marktmeisters nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet,
 - d) entgegen § 11 gegen die Bestimmungen über Preisauszeichnung, Maße und Gewichte verstößt,
 - e) gegen die allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 12 zuwiderhandelt,
 - f) gegen die Bestimmungen über die Reinlichkeit und Sauberkeit (§ 13) verstößt,

g) gegen die Bestimmungen über den Handel mit lebenden Tieren (§14) zuwiderhandelt.


§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 25.02.1981 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 01.07.1993

Stadt Mühldorf a. Inn


Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Stadtratsbeschuß Nr. 103 vom 19.05.93

Rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes vom 28.06.93;
AZ: 84-842 Sg: 20

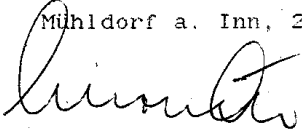
Die Satzung wurde am 15.09.93 im Hauptamt der Stadt Mühldorf a. Inn zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde nach der Niederlegung der Satzung am 15.09.93 an der Amtstafel angeheftet und am 06.10.93 wieder entfernt.

Hinweis im Mühldorfer Anzeiger (Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn) vom 29.09.93

Mühldorf a. Inn, 23.11.93


Günther Knoblauch
1. Bürgermeister